



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

SCHRIFF GESETZENTWURF	
Z:	71 - GE 9 87
Datum:	19. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>h/s</i>

S. Müller

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
FrA-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 412

Datum
17.11.1987

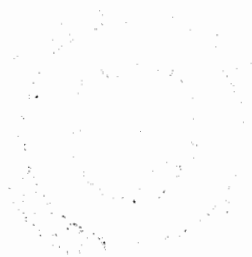
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

G. Baum



Der Kammeramtsdirektor:
iA

Müller

Beilagen

A-1041 Wien, Franz-Eugen-Straße 26-22 P. 1015 Wien

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstr 6
1015 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0122) 65 37 65

Datum

GZ22 0102/18-II/2/87 FrA/DWwFrö/Al/2611

Durchzahl 412

6.11.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienberatungsförderungsgesetz geändert
wird - Stellungnahme

Zum Entwurf einer Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag wie folgt Stellung zu nehmen:

Das bestehende Gesetz ist als eine der flankierenden Maßnahmen im Rahmen der Strafrechtsreform 1974 beschlossen worden. Der damals vertretene Standpunkt des Österreichischen Arbeiterkammertages ging sowohl über die Mindestanfordernisse des Entwurfes als auch des sodann beschlossenen Gesetzes hinaus. Das Mindestanfordernis einer Beratungsstelle mit einem Sozialarbeiter und einem Arzt festzulegen, entspricht jedoch den Aufgaben der Beratungstätigkeit noch eher, als das nunmehr im § 2 Abs 1 Z 3 normierte Mindestanfordernis eines Sozialarbeiters allein.

Entsprechend den Ergebnissen der Enquete "Modelle und Schwerpunkte in der Familien- und Partnerberatung" vom 4. und 5. September 1986 wäre eine qualitative statt alleinige quantitative Ausweitung der Familienberatung anzustreben. Gerade dieses Ziel wird aber mit dem vorliegenden Entwurf nicht verfolgt.

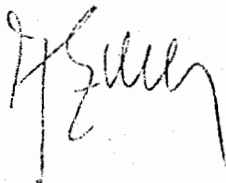
Ganz im Gegenteil ist zu befürchten, daß mit der geplanten Ausdehnung der Beratungszeit gem § 2 Abs 1 Z 5 auf Kosten der medizinischen Beratung eine Verschlechterung der Qualität der Beratung einhergehen wird. Nicht die medizinische Beratung sollte verschlechtert werden, sondern alle jene Beratungen, die ansonst nur unter großer finanzieller Last - etwa als "Privatpatient" oder als "Klient eines Rechtsanwaltes" - erlangt werden können, müssen verstärkt oder ausgebaut werden.

Der Kernbereich der Beratungstätigkeit der Familienberatungsstellen: die medizinische Beratung darf nicht verschlechtert werden. Aus diesem Grunde spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag gegen die Neuformulierung des § 2 Abs 1 Z 3 aus.

Die Verpflichtung, dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie jährlich einmal über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten, wird in § 6 normiert. Diese Verpflichtung sollte jedoch präzisiert werden usw wie folgt:

"Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen schriftlich zu berichten. Dieser Bericht hat eine Aufstellung über alle Förderungswerber, die gegebenen Förderungszusagen und die Begründung für die Gewährung bzw Nichtgewährung von Förderungsmittel zu enthalten."

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

